



# **See- und Flussuferverordnung (SFV) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
1.1 Entlastungspaket 2018.....	1
1.2 Reduktion der Kantonsbeiträge nach der See- und Flussufergesetzgebung .....	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
3. Finanzielle Auswirkungen .....	2
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2
5. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	2

## **Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der See- und Flussuferverordnung**

---

### **1. Ausgangslage**

#### *1.1 Entlastungspaket 2018*

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht vom 28. Juni 2017 an den Grossen Rat ein Entlastungspaket 2018 (EP 2018), das jährlich wiederkehrende Entlastungen von 185 Millionen Franken ab dem Jahr 2021 vorsieht. Vordringliches Ziel des EP 2018 ist es, dem Grossen Rat einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021 vorzulegen. Die vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen sowie die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren. Der Grosse Rat berät das EP 2018 in der Novembersession 2017. Zur Umsetzung diverser Massnahmen sind Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

#### *1.2 Reduktion der Kantonsbeiträge nach der See- und Flussufergesetzgebung*

Der Kanton leistet an die Gemeinden gestützt auf das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1) und die See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) jährlich Beiträge von rund 1 Million Franken für die Realisierung der Uferschutzpläne und von jährlich rund 500'000 Franken für den Unterhalt von Freiflächen und Uferwegen.

Bisher werden unter anderem auch Beiträge bezahlt für die Realisierung und den Unterhalt von Parkplätzen und für Anlagen, die nur gegen Entgelt benützt werden dürfen wie Trockenstandplätze für Boote und Minigolfanlagen. Dies lässt sich angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons nicht mehr rechtfertigen. Der Bau und Unterhalt von solchen Anlagen lassen sich mit Gebühren mindestens teilweise finanzieren, ein Beitrag des Kantons ist nicht mehr nötig.

Zudem sollen die Beiträge für den Unterhalt von Freiflächen und Uferwegen halbiert werden. Der Beitrag ist pro Gemeinde eher klein. Wanderwege und Uferwege nach SFG überlagern sich in der Regel. Der Bau und Unterhalt der Wanderwege gehört zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Die Freiflächen nach dem SFG dienen als Erholungsgebiete, auch dafür sind die Gemeinden und nicht der Kanton zuständig. Aus diesen Gründen ist es zu verantworten, wenn die Gemeinden zukünftig mehr Verantwortung für den Unterhalt ihrer Uferwege und Freiflächen tragen.

### **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### *Artikel 11*

In den heute geltenden Uferschutzplänen sind auch Anlagen wie eintrittspflichtige Badeanlagen, Minigolfanlagen, Trockenstandplätze für Boote, Parkplätze und Parkhäuser enthalten. Aus dem Wortlaut des heute geltenden Artikels 11 ergibt sich nicht klar, ob solche Anlagen Beiträge erhalten. Die Praxis dazu war nicht einheitlich. In Artikel 11 Absätze 1a wird nun klargestellt, dass die Gemeinden keine Kantonsbeiträge mehr erhalten für die Realisierung solcher Anlagen. Für die Realisierung von Freiflächen für Erholung und Sport, sollen Beiträge nur noch bezahlt werden, wenn diese unentgeltlich allgemein benutzbar sind. Keine Beiträge mehr sollen zudem für die Erstellung von Parkplätzen und Parkhäusern ausgerichtet werden, unabhängig davon ob Parkgebühren erhoben werden.

Unverändert bleiben die Beiträge für die Erstellung der Uferwege und für Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften.

Das SFG will die Uferlandschaft schützen und den öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern ermöglichen. Mit Kantonsbeiträgen an die Gemeinden sollen diese Ziele gefördert werden. Eine finanzielle Unterstützung ist nur dort angebracht, wo die von den Gemeinden vorgesehenen Massnahmen für die Erreichung dieser Ziele zwingend nötig sind und eine andere Finanzierung nicht vorgesehen ist. Anlagen für Freizeit und Sport an See- und Flussufern, die nur gegen einen Eintrittspreis zugänglich sind, erfüllen nur teilweise die Ziele des SFG. Sie können auch ohne finanzielle Unterstützung des Kantons erstellt und unterhalten werden, da ein Teil des Aufwandes über die Eintrittsgebühren abgegolten wird. Dasselbe gilt für Parkplätze und Parkhäuser. Sind solche Anlagen in den geltenden Uferschutzplänen vorgesehen, so soll deren Bau nicht mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden.

### *Artikel 13*

Die Beiträge an die Kosten des Unterhalts für Freiflächen und Uferwege sollen generell halbiert werden; für den Unterhalt von Freiflächen von 50 Franken auf 25 Franken pro Are, für den Unterhalt von Uferwegen von 500 auf 250 Franken pro Kilometer.

Zudem sollen bei den Freiflächen dieselben Qualitätskriterien gelten wie in Artikel 11. Wie oben erwähnt, sind heute in den Uferschutzplänen auch Anlagen wie eintrittspflichtige Badeanlagen, Minigolfanlagen, Trockenstandplätze für Boote, Parkplätze und Parkhäuser erstellt worden. Diese Flächen wurden in der Regel bei den Unterhaltsbeiträgen nach Artikel 13 angerechnet. In den letzten Jahren wurde diese Praxis geändert. Beiträge wurden nur noch an den Unterhalt von unentgeltlich benutzbaren Freiflächen für Erholung und Sport bezahlt. Diese Praxis soll nun in der SFV rechtlich verankert werden.

Auch für Parkplätze sollen in Zukunft keine Unterhaltsbeiträge an die Gemeinden bezahlt werden. Sie können gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und so deren Unterhalt finanziert werden.

Ein Parkhaus wurde soweit erkennbar bisher nicht gebaut, ein solches ist aber im geltenden Uferschutzplan der Gemeinde Iseltwald enthalten. Sollte es dereinst gebaut werden, so sollen weder für den Bau noch für den Unterhalt Kantonsbeiträge nach der SFV bezahlt werden müssen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung führt zu einer Entlastung des Kantonshaushaltes von jährlich rund 300'000 Franken.

### **4. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Änderung hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

### **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Der Wegfall der Beiträge an die Realisierung von Anlagen mit Eintrittsgebühr und von Parkplätzen wird nur auf wenige Gemeinden Auswirkungen haben.

Die Gemeinden erhalten nur noch die Hälfte der bisher an den Unterhalt von Freiflächen und Uferwegen vom Kanton geleisteten Beiträge. Im Jahr 2017 haben zum Beispiel Unterhaltsbeiträge erhalten: Bern: 74'000 Franken, Sigriswil: 9'000 Franken, Vinelz: 4'000 Franken, Meiningen: 3'000 Franken. In Zukunft würden diese Beiträge halbiert.

Einzelnen Gemeinden werden zudem nicht mehr für den Unterhalt von allen Freiflächen Beiträge erhalten.

Bern, 29. November 2017

Die Bau, Verkehrs- und  
Energiedirektorin:

*Barbara Egger-Jenzer*